



# BETRIEBS – UND FINANZIERUNGSREGLEMENT (BFR)

vom 1. Januar 2026

---

Zuständig: Vorstand Gemeindeverband Krematorium Baden

Stand: Genehmigt an Vorstandssitzung vom 17. November 2025  
Zustimmung Rechtsdienst Generalsekretariat DGS vom 27. Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Zuständige Organe der Gemeinde	2
3.	Anmeldung zur Kremation, Kremationsbewilligung	2
4.	Anlieferung der Särge	3
5.	Vollzug der Kremation	4
6.	Aufbahrung im Gemeinschaftskühlraum	4
7.	Aufbahrung in einem separaten Raum	5
8.	Abdankungsfeiern	5
9.	Beisetzung	6
10.	Leistungen des Krematoriums	6
11.	Gebühren, Rechnungstellung	6
12.	Rechtliches	7
13.	Schlussbestimmungen	8

31

## **1. Geltungsbereich**

Der Vorstand des «Gemeindeverbandes Krematorium Baden », nachstehend Verband genannt, ist gemäss § 9, Ziff. 3, der Satzungen des Verbandes vom 22.08.2016, zuständig für den Erlass von Vorschriften und Reglementen über den Betrieb des Krematoriums.

Das Betrieb- und Finanzierungsreglement für das Krematorium Baden in der gültigen Fassung gilt als allgemeine Vertragsbedingung zwischen dem Auftraggeber einer Kremation und dem Verband. Das gültige Betriebs- und Finanzierungsreglement ist unter [www.krematorium-baden.ch](http://www.krematorium-baden.ch) abrufbar.

## **2. Zuständige Organe der Gemeinde**

### **2.1**

Es ist Sache der Gemeinde, die Zuständigkeiten und Kompetenzen für den Verkehr mit dem Krematorium Baden festzulegen. Die Gemeinde hat auch die Stellvertretung zu regeln.

### **2.2**

Die Gemeinde teilt dem Krematorium Baden mit, welche Dienststelle für die Anordnung von Kremationsfällen zuständig ist. Die zuständige Dienststelle ist dafür verantwortlich, dass ausschliesslich zeichnungsberechtigte Personen den Kremationsauftrag unterzeichnen.

## **3. Anmeldung zur Kremation, Kremationsbewilligung**

### **3.1**

Das Krematorium Baden nimmt Kremationsaufträge von allen Gemeinden an, sofern alle notwendigen Angaben und Dokumente gemäss den nachfolgenden Ziffern vorliegen.

### **3.2**

Kremationsaufträge von Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, können abgelehnt werden, wenn die Annahme aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Gemeinde bei vergangenen Aufträgen wiederholt ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

### **3.3**

Die Beauftragung der Kremation ist mit dem vom Krematorium Baden zur Verfügung gestellten Formular «Kremationsauftrag/Kremationsbewilligung» schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form bei Krematorium Baden, Zürcherstrasse 108, 5400 Baden, in Auftrag zu geben. Das jeweils gültige Formular «Kremationsauftrag/Kremationsbewilligung» ist unter [www.krematorium-baden.ch](http://www.krematorium-baden.ch) abrufbar.

### **3.4**

Kremationsaufträge können nur während der ordentlichen Bürozeit entgegengenommen werden. E-Mail-Übermittlungen ausserhalb der Bürozeit gelten bei Beginn des nächstfolgenden Werktags als in Empfang genommen.

### **3.5**

Für die Kremation hat das für die auftraggebende Gemeinde zuständige Zivilstandsamt dem Krematorium Baden die Bestattungsbewilligung auf dem Formular «Kremationsauftrag/Kremationsbewilligung» durch eine zeichnungsberechtigte Person mit rechtsgültiger Unterschrift zu bestätigen.

### **3.6**

Die Kremation kann erst durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5 erfüllt sind und die zuständige Stelle den Leichnam zur Kremation freigegeben hat.

### **3.7**

Die Verantwortung für die korrekte Übermittlung der Daten über die zu kremierende Person liegt bei der zuständigen Dienststelle der anmeldenden Gemeinde.

### **3.8**

Die Anmeldung muss alle im Kremationsauftrag geforderten Angaben über die zu kremierende Person enthalten. Gegebenenfalls besonders zu erwähnen sind:

- Anlieferung in einem Zinksarg
- besondere gesundheitspolizeiliche Auflagen
- besondere behördliche Anordnungen

## **4. Anlieferung der Särge**

### **4.1**

Die Angehörigen sorgen zusammen mit dem Bestattungsamt für das Einsargen und Überführen des/der Verstorbenen in das Krematorium Baden auf ihre Kosten.

### **4.2**

Die Anlieferung hat zu folgenden Zeiten zu erfolgen: Montag bis Freitag, ohne Feiertage, 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr). Für Bestatter besteht die Möglichkeit Särge jederzeit anzuliefern. Dazu ist eine separate Vereinbarung mit dem Krematorium Baden abzuschliessen.

### **4.3**

Für die Feuerbestattung zulässig sind ausschliesslich für die Kremation geeignete Särge aus Holz. Die Särge sollen aus biologisch leicht abbaubarem Material bestehen und sind zulässig, soweit sie dem Gebot der Schicklichkeit entsprechen und sich nicht negativ auf den Verbrennungsvorgang und die technische Infrastruktur des Ofens auswirken.

### **4.4**

Die Särge dürfen folgende Masse nicht überschreiten: Länge 210 cm, Breite 86 cm, Höhe 65 cm.

### **4.5**

Bei der Einsargung dürfen für die Einbettung und Bekleidung des Leichnams nur leicht abbaubare natürliche Materialien verwendet werden. Materialien, deren Verbrennung Stoffe erzeugt, welche gegen die geltenden Luftreinhaltevorschriften verstossen, sind verboten.

### **4.6**

Falls ein Leichnam umgesargt werden muss, weil der angelieferte Sarg oder die Art der Einsargung nicht den Vorschriften entspricht, wird der Bestatter, welcher den Sarg angeliefert hat, aufgeboten. Dadurch entstehende Kosten haben der Bestatter oder die Angehörigen zu tragen. Das Krematorium Baden nimmt selbst keine Umsargungen oder Veränderungen an den Verstorbenen vor.

#### **4.7**

Der Vorstand kann weitere Vorgaben für die Beschaffenheit der Kremationssärge, Totenkleidung sowie bezüglich persönlicher Beigaben erlassen. Die gültigen Vorgaben sind unter [www.krematorium-baden.ch](http://www.krematorium-baden.ch) abrufbar.

### **5. Vollzug der Kremation**

#### **5.1**

Ein Widerruf der Kremationsbewilligung ist bis zum Vollzug der Kremation möglich.

#### **5.2**

Das Krematorium vollzieht die Kremation im Regelfall am nächstfolgenden Arbeitstag nach Einlieferung des Sargs, jedenfalls frühestens nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Zudem müssen die Bedingungen gemäss Ziffer 3.6 erfüllt sein. Das Krematorium kann bei Überlastung (insbesondere nach Feiertagen) die Kremation hinausschieben.

#### **5.3**

Der Tag der Kremation, der Zeitpunkt einer allfälligen Aufbahrung sowie die allfällige Anwesenheit bei der Kremation werden in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen durch das Krematorium Baden festgelegt.

#### **5.4**

Vorbehalten bleiben in jedem Fall besondere schriftliche Anordnungen der Behörden (inkl. Strafverfolgungsbehörden wie Staatsanwaltschaft und Polizei) und ausserordentliche Verhältnisse (Epidemien, Katastrophen etc.).

#### **5.5**

Die Aschenurnen stehen im Regelfall am nächsten Arbeitstag nach dem Tag der Kremation zur Verfügung. Bei vorrangiger Kremation wird der Zeitpunkt der Aschenabgabe besonders vereinbart.

#### **5.6**

Ohne anderslautende Anordnung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden während der Kremation nicht zu Asche verbrannte Objekte und Materialien ausgesondert.

#### **5.7**

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der ausgesonderten Objekte und Materialien, betreffend derer kein Anspruch auf Herausgabe erhoben wurde.

#### **5.8**

Wird die Urne einer kremierten verstorbenen Person nicht innert 30 Tagen seit der Kremation abgeholt, wird sie an die letzte Wohngemeinde gesendet. Die Versandkosten gehen zulasten der letzten Wohngemeinde.

## **6. Aufbewahrung im Gemeinschaftskühlraum**

### **6.1**

Üblicherweise werden die Särge in einem Gemeinschaftskühlraum (Sammelraum) aufbewahrt. Dieser Raum kann nicht besucht werden.

### **6.2**

Die Benutzung des Gemeinschaftskühlraums ist von der Sarganlieferung bis zur Kremation in der Grundtaxe für die Kremation beinhaltet. Eine längere Benutzung des Gemeinschaftskühlraums und die allfällige Benutzung der Tiefkühlzelle sind kostenpflichtig.

## **7. Aufbahrung in einem separaten Raum**

### **7.1**

Die Aufbahrung (im Rahmen der verfügbaren Plätze) in einem separaten Raum ist auf besonderen Wunsch möglich; sie gestattet die Besichtigung des Leichnams. Diese Aufbahrungsart erfordert einen ausdrücklichen Auftrag und ist kostenpflichtig.

### **7.2**

Mit der schicklichen Bereitstellung der verstorbenen Person für die Aufbahrung muss ein Bestatter beauftragt werden. Dadurch entstehende Kosten haben der Bestatter oder die Angehörigen zu tragen. Das Krematorium Baden überführt den Sarg in den Aufbahrungsraum und nimmt selbst keine Veränderungen an dem/der Verstorbenen vor. Falls sich die verstorbene Person infolge körperlicher Veränderung optisch nicht für die Aufbahrung eignet, ist das Krematorium Baden berechtigt den Sarg zu schliessen und die auftraggebende Person zu informieren.

### **7.3**

Eine Aufbahrung erfolgt ohne jegliche Zeremonie oder Rituale. Für die Aufbahrung geäußerte Wünsche der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

### **7.4**

Die Ausschmückung des Aufbahrungsraums mit Blumen ist Sache der Angehörigen. Diese haben eine entsprechende Ausschmückung mit dem Personal des Verbands abzusprechen.

## **8. Abdankungsfeiern, Anwesenheit bei der Kremation**

### **8.1**

Abdankungsfeiern finden in der Regel am letzten Wohnort oder am Sterbeort der Verstorbenen statt. Es besteht die Möglichkeit die Abdankungshalle Liebenfels (Platz für rund 300 Personen, davon 220 Sitzplätze) direkt neben dem Krematorium zu benutzen. Die Benutzung ist mit dem Zivilstandskreis Baden, Oberstadtstrasse 4, 5400 Baden, zu vereinbaren und ist kostenpflichtig.

### **8.2**

Zeremonien oder Anlässe im Freien oder in den Räumlichkeiten des Krematoriums sind mit dem Krematorium Baden abzusprechen.

### **8.3**

Angehörige bis zu 5 Personen haben die Möglichkeit, bei der Sargeinfahrt anwesend zu sein. Die Aufenthaltsdauer ist auf 10 Minuten begrenzt. Es ist erlaubt, Musik abzuspielen oder ein

Musikstück von einem Solisten/einer Solistin darbieten zu lassen. Die Anwesenheit ist mit dem Krematorium Baden abzusprechen und ist kostenpflichtig.

## **9. Beisetzung**

### **9.1**

Für Aschen besteht im Kanton Aargau von Gesetzes wegen kein Zwang zur Beisetzung. Die Aufbewahrung oder Beisetzung ausserhalb eines Friedhofs ist zulässig, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss § 7 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung, SAR.371.112, eingehalten werden.

### **9.2**

Die Beisetzung findet grundsätzlich in jener Gemeinde statt, in welcher die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz hatte (§ 7 Abs. 1 der kantonalen Bestattungsverordnung).

## **10. Leistungen des Krematoriums**

### **10.1**

Mit der Kremationspauschale sind folgende Dienstleistungen des Krematoriums abgegolten:

- Entgegennahme des angelieferten Sargs zur ordentlichen Bürozeit (siehe ferner vorstehende Ziff. 4.2)
- Bereitstellung des Sargs und der von Dritten gespendeten Blumen für die Abdankung
- Durchführung der Kremation
- Bereitstellung der ungeteilten Asche in einer beschrifteten (Name und Vorname des/der Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr) Urne des Krematoriums
- Urnenkarton für Transport

### **10.2**

Folgende weitere Leistungen erfolgen auf Wunsch und gegen Verrechnung einer separaten Gebühr:

- Urne des Krematoriums
- Verpackung und Postversand der Urne
- Kremationsbescheinigung
- Abfüllen der Asche in eine mitgelieferte Urne (Zier- und Schmuckurnen werden vom Krematorium Baden nicht abgefüllt)
- Siehe ferner vorstehende Ziff. 6.2, 8.1 und 8.3
- Weitere besondere Dienste können mit dem Krematorium Baden vereinbart werden

## **11. Gebühren, Rechnungstellung, Haftbestimmungen**

### **11.1**

Leistungen und Bewilligungen gemäss diesem Reglement sind gebührenpflichtig.

### **11.2**

Der Vorstand des Krematoriums erlässt den Tarif des Krematoriums Baden. Der Tarif kann jederzeit revidiert werden. Tarifänderungen erfolgen in der Regel auf Anfang Jahr und sind unter [www.krematorium-baden.ch](http://www.krematorium-baden.ch) abrufbar.

### **11.3**

Es wird für jeden Kremationsfall separat Rechnung gestellt. Die im Zusammenhang mit der Kremation einer verstorbenen Person angefallenen Kosten trägt die auftraggebende Gemeinde.

### **11.4**

In besonderen Fällen behält sich das Krematorium Baden vor, die Kremation nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

### **11.5**

Fakturiert das Krematorium Baden auf Veranlassung der Gemeinde bestimmte Leistungen direkt den Angehörigen, haftet bei Uneinbringlichkeit dennoch die Gemeinde.

### **11.6**

Alle Dienstleistungen des Krematoriums unterliegen der eidgenössischen Mehrwertsteuer.

### **11.7**

Die Fakturen sind binnen 30 Tagen netto zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% ab Datum der Fälligkeit berechnet.

## **12. Rechtliches**

### **12.1**

Die Frage, ob im Einzelfall eine Erdbestattung oder eine Kremation stattzufinden hat, ist von der zuständigen Gemeinde zu prüfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäss § 8 der kantonalen Bestattungsverordnung. Für die Organe des Krematoriums Baden gilt mit der Anmeldung der Kremation per E-Mail gemäss Ziff. 3.5 vorstehend und der Einlieferung des Leichnams in das Krematorium die gesetzliche Kremationsbewilligung als erteilt.

### **12.2**

Die Kremation exhumierter Leichen ist möglich. Die sterblichen Überreste sind für die Überführung und die Einäscherung in einen neuen Sarg zu betten. Das Krematorium befasst sich nicht mit der Frage der Zulässigkeit und der Durchführung einer Exhumation.

### **12.3**

Der Verband als Eigentümer und Betreiber des Krematoriums Baden trifft keine weitergehende Verantwortung als aus den in diesem Reglement umschriebenen Verpflichtungen hervorgehend. Die Organe des Krematoriums sind insbesondere nicht verpflichtet, die Identität der Toten zu prüfen, dem Leichnam Schmuck abzunehmen sowie künstliche Gelenke, Herzschrittmacher und dgl. herauszunehmen.

### **12.4**

Die Organe und die Mitarbeitenden des Krematoriums Baden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren gegenüber Dritten, die Ehre der Toten zu respektieren und sich korrekt und verständnisvoll zu benehmen. Für Dritte (auch Angehörige von Verstorbenen) ist der Zugang zu den technischen Räumen des Krematoriums nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Geschäftsführung des Krematoriums Baden gestattet.

### **12.5**

Das Krematorium Baden garantiert die Identität der Asche.

#### **12.6**

Das Krematorium Baden führt eine Kremationsübersicht (pro Jahr), welche während 50 Jahren aufbewahrt wird. Die Kremationsaufträge werden während 5 Jahren aufbewahrt.

#### **12.7**

Die zivilstandsamtlichen Handlungen und Eintragungen im Zusammenhang mit einem Todesfall sind ausschliesslich Sache der zuständigen Amtsstelle.

#### **12.8**

Dieses Reglement kann jederzeit revidiert werden. Änderungen werden den Gemeinden schriftlich bekanntgegeben.

#### **12.9**

Alle rechtlichen Beziehungen zum Krematorium Baden unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Baden.

### **13. Schlussbestimmungen**

#### **13.1 Inkrafttretung**

Dieses Betriebs- und Finanzierungsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 11. Juni 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Baden, 17. November 2025

Gemeindeverband Krematorium Baden

Präsident:



Philippe Ramseier

Geschäftsleiter:



Thomas Stirnemann